



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 18. Mai 2019

Nr. 20

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B14 Schul- und Kirchenangelegenheiten: Urkunde über die Veränderung der Gemeindegrenzen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion und der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Castrop S. 213

Bekanntmachungen

Antrag des Hochsauerlandkreises auf Erteilung einer Genehmigung nach § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Änderung der Planfeststellung für die Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis in Meschede-Frielinghausen S. 214 – Antrag der HeidelbergCement AG, Zementwerk Geseke Bürener Straße 46, 59590 Geseke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker S. 215 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Johannes-Sterbekasse Bochum-Wiemelhausen S. 215 –

Antrag der Firma Thomas Sluis Int. Spedition GmbH, Ruhrstr. 54-60, 58332 Schwelm, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für toxische Stoffe in einer vorhandenen Lagerhalle S. 215 – Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Feuerbeschichtungsanlage 3 am Standort Finnentrop, Bamenohler Straße 211, 57413 Finnentrop S. 216

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 216 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 216 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 217 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 217 – Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 217

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 217

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

14

Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

343. Urkunde über die Veränderung der Gemeindegrenzen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion und der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Castrop

1. Ausfertigung

Urkunde

Veränderung der Gemeindegrenzen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion und der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Castrop

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenzen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion und der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Castrop - beide Evangelischer Kirchenkreis Herne - werden neu festgesetzt.

§ 2

Der neue Grenzverlauf zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion und der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Castrop beginnt im Südwesten am Schnittpunkt der Grenze zur Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Herne mit der Kommunalgrenze der Städte Herne und Castrop-Rauxel. Von hier folgt sie der kommunalen Grenze zwischen den beiden oben genannten Städten in nördlicher Richtung bis sie auf die kommunale Grenze zur Stadt Recklinghausen stößt, die gleichzeitig die Grenze der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion und der Evangelischen Paulus Kirchengemeinde Castrop zu den Gemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen bildet. Im Übrigen bleiben die Grenzverläufe unverändert.

§ 3

Der Teil der Kirchengemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion, der in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet wohnt, wird

der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Castrop zugeordnet.

§ 4

Rechtsnachfolgerin an dem kirchlichen Grundvermögen ist diejenige Körperschaft, auf deren Gebiet das kirchliche Grundvermögen ab Rechtskraft liegt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 30. September 2019 in Kraft.

Bielefeld, den 16. April 2019

010.11-3825

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

L. S. In Vertretung:

gez. Dr. Hans-T. Conring

(223) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 213

BEKANNTMACHUNGEN

344. Antrag des Hochsauerlandkreises auf Erteilung einer Genehmigung nach § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Änderung der Planfeststellung für die Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis in Meschede-Frielinghausen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 5. 2019
900-0263770-0001/ADG-0004

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Der Hochsauerlandkreis - Organisationseinheit Abfallsorgungsbetrieb - Frielinghausen 2, 59872 Meschede hat mit Datum vom 08.10.2018, ergänzt mit Unterlagen vom 29.01.2019, 28.03.2019 und 17.04.2019 im Rahmen einer konzeptionellen Überplanung an den Stand der Technik und Anpassung an die abfallwirtschaftlichen Entwicklungen die Erteilung einer Genehmigung nach § 35, Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Änderung der Planfeststellung für die Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis in Meschede-Frielinghausen, Gemarkung Drasenbeck der Stadt Meschede beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Anpassung der Deponiebasis ab dem nördlichen Zustrom zur Haltung 10
- Änderung der Gestaltung der Deponieoberfläche
- Änderung des Oberflächenabdichtungssystems
- Änderung der Rekultivierungsmaßnahmen
- Umwidmung der Bauabschnitte 4 und 5 von der Deponieklasse II in die Deponieklasse III
- Änderung der Zwischenabdichtung zwischen den Ablagerungsbereichen der Deponieklasse II und der Deponieklasse III - Verschiebung der Grenze der Deponieklasse II zu Deponieklasse III in Richtung Süden
- Wasserrechtsantrag und hydraulischer Nachweis zur Oberflächenwasserableitung.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 35 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 12.1 und 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach KrWG eine allgemeine Vorprüfung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Nach Kriterium 1.1 der Anlage 3 UVPG ist das geplante Vorhaben nicht mit einer Kapazitätserhöhung der Deponie oder einer Änderung der zugelassenen Abfallschlüsselnummern verbunden. Es werden keine Schwellenwerte nach UVPG, BImSchG, WHG oder weiteren Rechtsbereichen überschritten. Das planfestgestellte Deponievolumen beträgt ca. 7,8 Mio. m³. Aufgrund der beantragten Änderung der Gestaltung der Deponieoberfläche verringert sich das Gesamtvolumen auf 6,8 Mio. Es erfolgt keine Ausweitung der Fläche.

Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben keine relevanten Lärm-, Geruchs- oder sonstigen Emissionen ausgehen und es daher zu keinen relevanten bzw. erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG), ist selbst kein Schutzobjekt und liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Mühlig

(407)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 214

**345. Antrag der HeidelbergCement AG, Zementwerk Geseke
Bürener Straße 46, 59590 Geseke auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von
Zement und Zementklinker**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18. 5. 2019
900-0009824-0001/IBG-0002-2/19-Me

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma HeidelbergCement, hat mit Datum vom 19.12.2018 für das Werk Geseke die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag, auf ihrem Grundstück in 59590 Geseke, Bürener Straße 46, Gemarkung Geseke, Flur 30, Flurstücke 741, 742, 744 und 902 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

Errichtung und Betrieb eines Silos zur Lagerung staubförmiger und feinkörniger Brennstoffe mit einem Silovolumen von 500 m³ einschl. der dazugehörigen Befüll-, Transport-, Dosier-, Entstaubungs- und Sicherheitseinrichtungen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.3.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1 000 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben wird ausschließlich innerhalb des industriell vorgeprägten Werksgeländes verwirklicht. Es findet keine weitere Flächenversiegelung statt. Geschützte Tierarten und deren Lebensräume sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die genehmigten Produktionskapazitäten ändern sich nicht. Die Verdängungsluft des Silos wird mit Gewebefilter auf einen Staubgehalt < 10 mg/m³ abgereinigt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Änderungsvorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Mellmann

(355)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 215

**346. Versicherungsaufsicht:
Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb
eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
Johannes-Sterbekasse Bochum-Wiemelhausen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 5. 2019
34.4. – 50109 –

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Johannes-Sterbekasse Bochum-Wiemelhausen, aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 23.01.2019 zum 31.12.2018 erloschen.

Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche an die Liquidatoren zu stellen.

Ansprechpartner: Herr Klaus Geiß, Am Bleckmannshof 12, 44799 Bochum.

(72)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 215

**347. Antrag der Firma
Thomas Sluis Int. Spedition GmbH,
Ruhrstr. 54-60, 58332 Schwelm,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Errichtung und zum Betrieb
einer Lageranlage für toxische Stoffe
in einer vorhandenen Lagerhalle**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 9. 5. 2019
900-9112315/IBG-0001-G 0060/18-Fih

Öffentliche Bekanntmachung

Im o.a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 27.02.2019 vorgesehene **Erörterungstermin**,

am 28.05.2019, um 10.00 Uhr, bei der Städtischen Sparkasse zu Schwelm (Hauptgeschäftsstelle, Ver-

anstellungsraum 1. OG) Hauptstraße 63, 58332 Schwelm

findet daher **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Rudolf

(110) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 215

**348. Antrag der Firma
thyssenkrupp Steel Europe AG,
Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung der Feuerbeschichtungsanlage 3
am Standort Finnentrop, Bamenohler Straße 211,
57413 Finnentrop**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 10. 5. 2019
900-0800943-0419/IBG-0002-G 05/19-Bor

Öffentliche Bekanntmachung

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 09.02.2019 vorgesehene **Erörterungstermin**, am

28.05.2019, um 10.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Am Markt 1 in 57413 Finnentrop **findet nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 216

C **Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

349. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE21 4305 0001 0337 4862 86 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE21 4305 0001 0337 4862 86 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 8. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

F 63/19

Bochum, 2. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 216

350. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE95 4305 0001 0307 1021 29 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE95 4305 0001 0307 1021 29 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 8. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

T 64/19

Bochum, 2. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 216

351. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE69 4305 0001 0360 5244 74 und DE91 4305 0001 0360 5244 66 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE69 4305 0001 0360 5244 74 und DE91 4305 0001 0360 5244 66 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 8. 2019, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

B 65/19

Bochum, 2. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 216

352. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 17. 1. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE53 4305 0001 0325 1492 50 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE53 4305 0001 0325 1492 50 wird für kraftlos erklärt.

S 6/19

Bochum, 2. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 216

353. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 17. 1. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE62 4305 0001 0317 5076 22 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE62 4305 0001 0317 5076 22 wird für kraftlos erklärt.

Sch 7/19

Bochum, 2. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 217

**354. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 307 112 706, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 8. 5. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 217

355. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 712 218 795 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 29. 7. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 29. 4. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 217

**356. Aufgebot
der Sparkasse Meschede-Eslohe**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 014 776 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 3. 5. 2019

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 217

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Reha-Verein zur Förderung von Gesundheit und Fitness e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 6446, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Randolf Wördemann, Hüttenstraße 39, 40215 Düsseldorf. (30)



Foto Karin Desmarowitz

Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Wir fördern Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING